

Förderinitiative Post-COVID-Syndrom

Förderinitiative des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

- Hinweise für Antragsteller -

(Stand Juli 2021)

Vorbemerkung

Im Rahmen der Kabinettsitzung am 22.06.2021 hat der Ministerrat die Förderung innovativer multidisziplinärer Versorgungskonzepte für Post-COVID-Patienten beschlossen.

Es werden Fördermittel in Höhe von 5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 für entsprechende Projekte zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung der Förderinitiative

1.1 Zweck und Ziel der Förderung

Um eine möglichst flächendeckende bedarfsgerechte medizinische und rehabilitative Versorgung von Patienten mit Post-COVID gewährleisten zu können, werden innovative Versorgungsstrukturen und -konzepte samt wissenschaftlicher Evaluation sowohl in der ambulanten als auch stationären Versorgung gefördert. Dies umfasst alle Aspekte der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation (Tertiärprävention).

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Gegenstand der Förderung sind innovative multidisziplinäre Versorgungskonzepte für Post-COVID-Patienten inklusive Entwicklung, Umsetzung und begleitende Evaluation.

- Gefördert wird die Entwicklung, Umsetzung und begleitende Evaluation von innovativen Strukturen und Konzepten zur Versorgung von Post-COVID-Patienten im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich einschließlich sektorenübergreifender Versorgungskonzepte.
- Die Projekte sollen in einem breit aufgestellten, interdisziplinären Netzwerk durchgeführt werden. Es sind insbesondere Praxis- und Wissenschaftskooperationen sowie intersektorale Kooperationen erwünscht.
- Die Konzepte sind auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Stands zu Post-COVID zu entwickeln.
- Die begleitende Evaluation soll Erkenntnisse liefern, wie die Versorgung von Post-COVID-Patienten in allen Altersgruppen (insbesondere Kinder und Jugendliche) nachhaltig unterstützt bzw. verbessert werden kann.
- Die Vorhaben sollen einen Modellcharakter aufweisen und ein eventueller künftiger Transfer auf andere Einrichtungen und Regionen soll von Anfang an mitberücksichtigt werden, auch durch die Erstellung von Transferhilfen.

- Insbesondere im Hinblick auf eine Anbindung des ländlichen Raumes muss mindestens eine E-Health-Komponente verwendet werden.
- Ambulante, teilstationäre und stationäre innovative multidisziplinäre Versorgungskonzepte für Post-COVID-Patienten, einschließlich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sind dabei möglich.
- Die Projekte müssen hinreichend Potential haben, um in die Regelversorgung aufgenommen zu werden und müssen in dieser Förderphase bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen sein.
- Die Durchführung der Projekte sollte schwerpunktmäßig in Einrichtungen in Bayern erfolgen.

1.2.2 Thematische Schwerpunkte dieser Förderung sind u. a. innovative Konzepte zur

- a) bestmöglichen angemessenen und nachhaltigen Versorgung von bestimmten Patientengruppen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche, vulnerable Gruppen)
- b) bestmöglichen angemessenen und nachhaltigen Versorgung in verschiedenen Settings (u. a. ambulante Versorgung, Post-COVID-Ambulanzen, Rehabilitationseinrichtungen)
- c) interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung.

1.2.3 Nicht gefördert werden:

- a) Vorhaben, die reine Entwicklungstätigkeiten oder Grundlagenforschung vorsehen
- b) Vorhaben mit schwerpunktmäßig telemedizinischen Ansätzen
- c) Vorhaben, die bereits begonnen wurden (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bewilligung).

1.3 **Zuwendungsempfänger**

Antragsteller können u. a. Versorgungseinrichtungen (einschließlich Rehabilitationseinrichtungen) mit möglichst mindestens zwei unterschiedlichen Fachrichtungen sein, die Expertise in respiratorischen, neurologischen, psychischen oder kardiovaskulären Krankheiten bzw. entsprechend pädiatrische Expertise nachweisen können, aber auch multidisziplinäre Verbünde / Netzwerke von Rehabilitationseinrichtungen.

Für jedes Projekt ist ein hauptverantwortlicher Antragsteller zu benennen und im Antragsformular aufzuführen. Dieser kann im Rahmen des Projekts Fördermittel an weitere beteiligte Kooperationspartner weiterleiten. Die Weiterleitung von Fördermitteln ist im Antrag kenntlich zu machen und ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger zugelassen hat.

1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben der Einhaltung der allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- a) Innovatives Projekt in dem Sinne, dass wesentliche Projektbestandteile oder ihre Kombination neu sind und ein relevanter Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der Versorgung von Post-COVID-Patienten zu erwarten ist

- b) Berücksichtigung intersektoraler Versorgungspfade bzw. intersektorale Anschlussfähigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Versorgung
- c) Verwendung mindestens einer E-Health-Komponente
- d) Erfahrung in der Behandlung von Langzeitfolgen nach schweren Infektionskrankheiten (z. B. Influenza, Sepsis) aus den Fachbereichen Pulmologie/Infektiologie, Neurologie, Kardiologie, Psychosomatik, Psychiatrie, Rehabilitationsmedizin oder Allgemeinmedizin bzw. entsprechender pädiatrischer Expertise
- e) Umfassende Dokumentation der Funktionsfähigkeit (Funktionale Gesundheit)
- f) Ausgewiesene Kompetenz in der Planung, Durchführung und Evaluation medizinischer Studien, der Versorgungsforschung oder den Rehabilitationswissenschaften unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis
- g) Vernetzung mit aktuellen Forschungsaktivitäten
- h) Evaluation nach den methodischen Standards der Versorgungsforschung
- i) Beteiligung einer Universitätsklinik oder Fachklinik ggf. in Kooperation mit stationären oder ambulanten Rehabilitationseinrichtungen

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1.5.1 Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung wird nach den Regelungen der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben des jeweiligen Projektes gewährt.
- 1.5.2 Der Durchführungszeitraum für das Projekt beginnt im Jahr 2021 und endet spätestens am **31.12.2022**.
- 1.5.3 Die **Zuwendung** beträgt bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Fördervolumen soll mindestens 500.000 Euro betragen. Der Zuwendungsempfänger muss einen **Eigenanteil** von mindestens **20 %** erbringen, so dass förderfähige Vorhaben zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 625.000 Euro erreichen sollen.
- 1.5.4 Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Umsetzung des Projekt erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst; eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot). Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung oder ist eine Ausnahme zugelassen, sind Personalausgaben bis zur Höhe der an vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig (Kappung).

1.6 EU- Beihilferecht

Das EU-Beihilferecht, insbesondere der DAWI-Freistellungsbeschluss (Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind (ABl. EU L 7 vom 11.1.2012, S. 3)) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.7 Subventionen

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuches. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

1.8 Mehrfachförderung

Die geplante Förderinitiative ist subsidiär und ergänzend zu möglichen Förderangeboten auf Bundesebene. Für Maßnahmen die nach dieser Förderinitiative gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine umfassende Projektbeschreibung (inkl. Projekttitle, Hintergrund, Ziele, erwarteter Erkenntnisgewinn des Projekts und Angaben zur Evaluation, Beschreibung aller Kostenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans) und
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

Anträge sind **bis einschließlich 31.10.2021** beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

Das Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge, dokumentiert das Prüfergebnis und bewilligt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie im Rahmen der für diesen Zweck maximal zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Alle eingehenden Anträge werden daher in einem mehrstufigen Verfahren begutachtet und sowohl gemäß fachlicher Qualitätsdimensionen als auch anhand des Prioritätsprinzips ausgewählt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Prüfung und anschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der von der Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Form einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft.

3. Rückforderung

Für die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die Vorschriften der Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

4. Prüfungsrecht des ORH

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.